

Knut Walf

Die Menschenrechte in der katholischen Kirche

Der folgende Beitrag bietet zunächst einen knappen Überblick über die Entwicklung der Menschenrechte und über den langen Prozeß von der Ablehnung dieser (im christlichen Naturrechtsdenken wurzelnden) Grundrechte durch die katholische Kirche bis zur Anerkennung durch das II. Vatikanum und durch Papst Johannes XXIII. Der zweite Teil enthält eine Reihe von konkreten Problemen sowie von Hinweisen, wo und wie die Kirchenleitung und alle Gläubigen sich um eine uneingeschränkte Verwirklichung der Menschenrechte auch im eigenen Bereich bemühen sollten. Zwei Anliegen werden schließlich besonders herausgehoben: Der grundsätzlichen Gleichheit aller Glieder des Volkes Gottes entspricht eine stärkere Demokratisierung auch der kirchlichen Strukturen. Christen müssen sich dafür einsetzen, daß die zu einseitig auf die individuellen Freiheiten des einzelnen ausgerichteten Menschenrechte um die Sicherung der gesellschaftlichen Belange ergänzt werden. red

1. Die Menschenrechte – Quellen und Geschichte

Die sogenannten Menschenrechte oder Grundrechte haben ihren Ursprung im christlichen Naturrechtsdenken. Darauf wird heutzutage immer wieder zu Recht von Seiten der Kirchenrechtler und Moralthologen hingewiesen. Umso erstaunlicher ist es, daß gerade die katholische Kirche und ihre obersten Repräsentanten, die Päpste, jahrhundertlang eine ablehnende, zumindest reservierte Haltung gegenüber den formulierten Menschenrechten eingenommen haben.

Die letzten Wurzeln der Menschenrechte reichen bis zur englischen Magna Charta vom 15. Juli 1215 zurück. Sie finden ihren Weg und werden erweitert durch die englische Bill of Rights (Gesetz der Rechte) von 1689, durch jene von Virginia vom 12. Juni 1776 und die „Déclaration des Droits de l'Homme et du Citoyen“ der französischen Nationalversammlung vom 26. August 1789. Weitere oder spätere markante Entwicklungspunkte stellen in diesem Zusammenhang der „Contrat social“ Rousseaus von 1762 und das Kommunistische Manifest von 1847/48 dar, ferner die Russische Oktoberrevolution 1917, Roosevelts Rede über die vier Freiheiten vom 6. Januar 1941, die Internationale Erklärung der Menschenrechte vom 10. Dezember 1948 und die Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950 mit dem Pariser Zusatzprotokoll vom 20. März 1952.

Die Menschenrechte sind also zunächst im angelsächsischen Rechtsbereich formuliert worden, waren mithin vielleicht stärker dem Christlichen verbunden als das Kirchenrecht, dessen Wurzeln ins römische Recht reichen und das teilweise

hellenistischem Denken verhaftet war. Ob die Aversion der katholischen Kirchenleitung gegen die formulierten Menschenrechte auf die antikatholische (und antiabsolutistische) Ausrichtung der englischen Bill of Rights von 1689 zurückgeführt werden kann, erscheint zunächst als Hypothese allzu gewagt, immerhin, denkbar wäre e.s Die nordamerikanische Bill of Rights war jedenfalls vom protestantischen Bibelpathos durchdrungen, hinter dem allerdings der tiefe Ernst christlichen Lebensgefühls und redlichen wie rechtlichen Denkens stand.

Ablehnende Stellungnahmen der Päpste

Das Lehramt der katholischen Kirche sah sich aber wohl erst durch die Menschenrechtsdeklaration der französischen Nationalversammlung zur Stellungnahme herausgefordert. Papst Pius VI. (1775–1799) verurteilte die Deklaration zunächst intern in einer Ansprache vor dem Konsistorium der Kardinäle, nach fast zweijährigem, taktisch bedingtem Zögern im Jahre 1791 auch öffentlich: Zuerst in einem Breve vom 10. März, das sich gegen die französische „Zivilkonstitution des Klerus“ richtete, wenig später am 13. April 1791 im Breve „Caritas“, das ausdrücklich dieser Frage gewidmet war. Die Formulierungen der Menschenrechte über Glaubens- und Pressefreiheit wurden dort ebenso als den Grundsätzen der Kirche widersprechend bezeichnet wie die Erklärung von der Gleichheit aller Menschen. Die Grundsätze von Freiheit und Gleichheit werden nach Pius VI. zur Vernichtung der katholischen Kirche benützt.

Mit dem Breve „Caritas“ sind entscheidende Weichen gestellt worden. Erst 150 Jahre später rang sich die katholische Kirchenleitung zu einer positiven Bewertung der Menschenrechtsdeklaration durch. Dabei waren die Einwände Pius' VI. theologisch gesehen unhaltbar. Vielmehr dienten theologische oder pseudotheologische Argumente nur als Vorwände zur Stützung einer absolutistischen Staatsräson. Denn kein Staat in Europa – Rußland und das Osmanische Reich vielleicht einmal ausgenommen – verkörperte nach der Großen Revolution in Frankreich sosehr noch das Ancien Régime wie der Kirchenstaat.

Eine ähnliche Einstellung der Päpste gegenüber den Menschenrechten läßt sich für die Folgezeit belegen: Da wäre zunächst die Enzyklika „Mirari vos“ Gregors XVI. vom 15. August 1832 zu nennen, in der der Papst ohne Namensnennung Gedanken des französischen Theologen Lamennais verwarf, etwa die absolute Gewissens- und Pressefreiheit oder die Auflehnung der Untergebenen gegen die Souveräne. Letztere sei einer Auflehnung gegen Gott gleichzusetzen, „da Freiheit nicht Lösung von allen Banden bedeute und die

von manchen vertretene Unabhängigkeit zur Trennung von Kirche und Staat führe¹. In seiner Enzyklika „Singulari nos“ vom 24. Juni 1834 bekräftigte Gregor die Ablehnung freiheitlich-demokratischen Gedankengutes. Sein Nachfolger Pius IX. lehnte in der Enzyklika „Quanta cura“ vom 8. Dezember 1864 und in seinem bekannten „Syllabus“ vom gleichen Datum eine Reihe von Forderungen der Menschenrechtsdeklaration als unvereinbar mit dem katholischen Glauben ab.

Beginn einer positiven Beurteilung

Eine positive Sicht der Forderungen bürgerlicher Revolutionen des 18. und 19. Jahrhunderts setzte sich in der katholischen Kirche vollends erst unter dem Pontifikat Pius XII. (1939–1958) durch. Besonders die Weihnachtsansprache des Papstes im Kriegsjahr 1942² und seine Allocutio „Ci riesce“ vom 6. Dezember 1953³ können hier genannt werden. Allerdings wird man dazu feststellen müssen, daß die Beachtung der Menschenrechte kaum binnenkirchlich gesehen oder gar eingefordert worden wäre. Vielmehr wurde nunmehr das moralische Postulat für die Staatsregierungen angemahnt, die Menschenrechte zu beachten, zu fördern, was die Ausübung der religiösen Freiheitsrechte anbelangt. Die innerkirchliche Relevanz der Menschenrechte ist eigentlich erst während des II. Vatikanischen Konzils stärker in den Vordergrund gerückt. In der Pastoralkonstitution „Gaudium et spes“ heißt es ebenso knapp wie deutlich: „Kraft des ihr anvertrauten Evangeliums proklamiert also die Kirche die Rechte des Menschen; sie anerkennt und schätzt den Dynamismus der heutigen Zeit, der diese Rechte allenthalben fördert“⁴. Aber auch das Konzil befürwortete weitgehend die Beobachtung der Menschenrechte nur im Hinblick auf ihre Einhaltung in Staat und Gesellschaft, vornehmlich was das Recht auf Freiheit in religiösen Dingen anbelangt⁵. Die binnenkirchliche Bedeutung wurde kaum gesehen. Dennoch werden manche allgemein gehaltenen Passagen, besonders in der Pastoralkonstitution, über die Würde des Menschen⁶ auch innerhalb der Kirche Anwendung finden müssen, wenn das Konzil und seine Beschlüsse glaubwürdig erscheinen sollen.

Die Enzyklika „Pacem in terris“ Papst Johannes' XXIII. vom

¹ J. Schmidlin, Papstgeschichte der neuesten Zeit, I. Bd., München 1933, 561. Der Text der Enzyklika in: Acta ex iis decreta quae apud Sanctam Sedem geruntur IV, Romae 1868, pp. 336–345.

² Acta Apostolicae Sedis (AAS) 35 (1943) 9–24.

³ Ebd. 45 (1953) 794–802.

⁴ „Gaudium et spes“ Nr. 41, Abs. 3.

⁵ Erklärung über die Religionsfreiheit, n. 6, Abs. 2: „Der Schutz und die Förderung der unverletzlichen Menschenrechte gehören wesentlich zu den Pflichten einer jeden bürgerlichen Gewalt. Die Staatsgewalt muß also durch gerechte Gesetze und durch andere geeignete Mittel den Schutz der religiösen Freiheit aller Bürger wirksam und tatkräftig übernehmen . . .“

⁶ Pastoralkonstitution, Nr. 9 u. 27.

11. April 1963⁷ kann als das bislang vollkommenste Dokument für die Anerkennung der Menschenrechte seitens der katholischen Kirche angesehen werden. Sehr viel reservierter erscheint hingegen die Erklärung seines Nachfolgers, Pauls VI., in einem Schreiben, das er anlässlich des 25. Jahrestages der Menschenrechtsdeklaration im Dezember 1973 verfaßt hat⁸.

2. Katholische Kirche und Menschenrechte

2.1 Politische Überzeugung

Im folgenden sollen einige Aspekte der Anerkennung bzw. Verweigerung von Grundrechten innerhalb der katholischen Kirche aufgezeigt werden.

Das Grundrecht, seine politische Überzeugung zu bekennen und danach zu leben, wird zumindest teilweise von der Kirchenleitung geachtet: Teilweise, weil hierbei in einigen Teilen der Kirche von seiten der Hierarchie ein Unterschied zwischen Laien und Klerikern gemacht wird, teilweise auch, weil manches, was hierzu gerade auf dem II. Vatikanischen Konzil gesagt und beschlossen worden ist, in aller Schönheit auf dem Papier steht, die Praxis aber oft anders aussieht. Zu ersterem sei an die „Erklärung der Deutschen Bischöfe über die parteipolitische Tätigkeit der Priester“ vom September 1973 erinnert. Zum zweitgenannten Einwand möchte man auf Bemühungen hinweisen, Jungsozialisten und Jungdemokraten in der Bundesrepublik grundsätzlich aus der Kolpingfamilie auszuschließen.

Die unterschiedliche und willkürliche Zuordnung einerseits der Laien auf die „zeitliche Ordnung“, andererseits der Kleriker auf „Gott hin“ ist ein ungutes Erbe des letzten Konzils⁹. Wenigstens wurde aber die Diskriminierung von Laien wegen politischer Überzeugungen beseitigt¹⁰.

2.2 Meinungsfreiheit

Auch bezüglich der Meinungsfreiheit hat das letzte Konzil eine neue Position eingenommen. In der Pastoralkonstitution wird das Recht auf Versammlungs-, Vereinigungs- und Meinungsfreiheit positiv gewertet, allerdings wiederum eher allgemein und im Hinblick auf den Staat¹¹. Dennoch, in dieser Beziehung ist doch auch binnenkirchlich ein Erfolg zu verzeichnen gewesen. Ebenfalls in der Pastoralkonstitution (Nr. 62 Abs. 6) steht der bedeutsame Satz: „Zur Ausführung dieser Aufgabe (sc. theologische Forschung und Lehre) muß aber den Gläubigen, Klerikern wie Laien, die rechte Freiheit des Forschens, des Denkens sowie der Meinungsäußerung – in Demut und Festigkeit – zuerkannt werden, in allen Belangen, für die sie zuständig sind.“

⁷ AAS 55 (1963) 257–304. Deutsche Übersetzung in: Herder-Korrespondenz (HK) 17 (1962/63) 476–492.

⁸ HK 28 (1974) 64–67. Vgl. auch L'Osservatore Romano vom 12. Dezember 1973.

⁹ Dekret über das Laienapostolat Nr. 7, Abs. 4 u. 5.

¹⁰ Ebd. Nr. 7, 13, 14. Vgl. Concilium 5 (1969) 648.

¹¹ Pastoralkonstitution Nr. 73, Abs. 2, u. ebd. Nr. 59, Abs. 4.

Es mutet befremdlich an, daß gegen das zögernde und bedrohte Wachstum der zarten Pflanze „Meinungsfreiheit“ in der Kirche Bedenken von seiten eines Staatskirchenrechtlers kommen. Wolfgang Rüfner meint nämlich dazu: „Die volle Meinungs- und Glaubensfreiheit wird sich jedoch in die Kirche als eine Glaubensgemeinschaft nicht übertragen lassen. Es kann nur darum gehen, ihr einen größeren Spielraum zu geben“¹². Im allgemeinen Grundrechtskatalog mögen Meinungs- und Glaubensfreiheit als eine garantierte Einheit gelten können, in der Kirche wird man hierbei jedoch streng zu unterscheiden haben. Glaubensfreiheit hat im Raum einer Glaubensgemeinschaft naturgemäß Grenzen, die beachtet sein wollen. Ihre Überschreitung wird in aller Regel eine Trennung von der Glaubensgemeinschaft zur Folge haben müssen. Meinungsfreiheit hingegen wird innerhalb einer Kirche einen ähnlich hohen Stellenwert besitzen müssen wie in anderen gesellschaftlichen Bereichen, sollen nicht Erstarrung und Absterben die aus der Vergangenheit nur allzu bekannten Folgen sein.

2.3 Gleichheit vor dem Gesetz

Bislang unbewältigte Hypothesen der katholischen Kirche und ihres Rechtes stellen die rechtliche Diskriminierung von Gruppen innerhalb der Kirche dar: die der Frauen und der unehelichen Kinder. Deren rechtliche Minderstellung mag historisch erklärbar sein, heutzutage ist sie nicht mehr verzeihlich.

Die einschlägigen Untersuchungen neueren Datums von Placidus Jordan und Ida Raming haben die ganze Haltlosigkeit und teilweise ans Groteske grenzende Diskriminierung der Frau und ihrer Rechtsstellung in der katholischen Kirche genügend aufgezeigt¹³. In diesem Punkt ist eine gründliche Neubesinnung innerhalb der katholischen Kirche an der Zeit, will sie nicht in einen anachronistischen Zustand von selbst für die Kirche bisher kaum bekanntem Ausmaß geraten. Die spürbare Distanzierung gerade der jüngeren Frauen von der Kirche und ihrem Normenkatalog hat hier wahrscheinlich eine der Hauptursachen.

In dieser Hinsicht hat das II. Vatikanische Konzil gleichfalls einen Vorstoß unternommen, der in der Kirche selbst jedoch bisher auf ein geringes Echo gestoßen ist. In der schon mehrmals genannten Pastoralconstitution heißt es:

„Die Frauen verlangen dort, wo sie die entsprechenden Rechte noch nicht haben, die rechtliche und faktische Gleichstellung mit den Männern“¹⁴.

¹² W. Rüfner, Die Geltung von Grundrechten im kirchlichen Bereich, in: Essener Gespräche zum Thema Staat und Kirche 7, Münster/Westf. 1972, 9–27.
¹³ P. Jordan, Die Töchter Gottes, Frankfurt/M. 1973; Ida Raming, Der Ausschluß der Frau vom priesterlichen Amt, Köln – Wien 1973.

¹⁴ Pastoralconstitution Nr. 9, Abs. 1.

Die Minderstellung der unehelichen Kinder hat Horst Herrmann ausreichend beschrieben¹⁵, so daß an dieser Stelle darauf nicht näher eingegangen werden muß.

Inwieweit Grund- und Persönlichkeitsrechte von Kirchengliedern durch Kirchengesetze, die der Staatsverfassung oder allgemeinen Rechtsnormen entgegenstehen, eingeengt werden können, ist bislang aus Scheu vor der Brisanz möglicher Erkenntnisergebnisse, zumindest sachlich und emotionsfrei, zu wenig erörtert worden. Der bereits erwähnte Wolfgang Rüfner hat die Problematik neuerdings wieder in die Diskussion gebracht¹⁶. Einige Aspekte der Zölibatsproblematik wird man hierbei neu zu überdenken haben. Es erscheint zunehmend fragwürdig, ob die Kirche durch einfaches Gesetz ein Grundrecht des Menschen, nämlich zu heiraten und seine Geschlechtlichkeit zu leben, aufzuheben vermag. Sofern sich ein Mensch durch Gelübde zur Ehelosigkeit verpflichtet, besteht die hier nur angedeutete Problematik nicht. Es ist selbstredend jedem unbenommen, auf die Ausübung eines Grundrechtes zu verzichten. Die in der katholischen Kirche geltende Norm, Priesterweihe bzw. bereits die Diakonsweihe mit dem Versprechen der Ehelosigkeit auf Lebenszeit zu verbinden und sozusagen in einem Rechts- und Pflichtenpaket miteinander zu verbinden, erscheint immer stärker auch vom Rechtlichen her gesehen als äußerst fragwürdig.

Es ist zwar nur eine historische Reminiszenz, aber dennoch von Interesse, daß viele Teilnehmer der Verfassungsgebenden Versammlung von 1789 in Frankreich die Auffassung vertreten haben, „daß sich die Ordensgelübde nicht mit den Menschenrechten vereinbaren ließen“¹⁷. So wurde denn auch durch ein Dekret im Jahre 1790 Gelübdeleistung verboten.

Das kirchliche Prozeßrecht leidet immer noch daran, daß die gerichtliche Überprüfung von Verwaltungsakten unzureichend, ja geradezu illusorisch geregelt ist. Obwohl sich in diesem Bereich, also der kirchlichen Verwaltungsgerichtsbarkeit, in den letzten Jahren manches getan hat, so konnte doch die ganze Schwerfälligkeit der kirchlichen Gerichtsbarkeit, die sich bedauerlicherweise eines wenig erfreulichen Rufes rühmen kann, keineswegs gebannt werden. Und dies meist zum Schaden für die von der Verwaltung benachteiligten Kirchenglieder.

15 H. Herrmann, Die Stellung unehelicher Kinder nach kanonischem Recht, Amsterdam 1971.

16 W. Rüfner, a. a. O. 18 f.: „Es ist auch nicht zu leugnen, daß die Kirche mit Hilfe der Gewissensbindung Macht ausübt, und zwar Macht, die in einigen Fällen klar gegen staatlich garantierte Grundrechte gerichtet ist.“ Rüfner liefert Beispiele für seine Behauptung.

17 Handbuch der Kirchengeschichte, Freiburg - Basel - Wien 1971, VI/1, 25.

2.4 Rechtsprechung und Verwaltung

Jeder, der mit kirchlichen Gerichten oder mit der kirchlichen Verwaltung zu tun hat, weiß, wie sehr man sich dort vor der Anwendung kirchlicher Rechtsnormen scheut. Lieber bevorzugt man aus falsch verstandener Rücksicht Absprachen, die rechtlich unverbindlich sind. Einsprüche gegen kirchliche Verwaltungsakte erscheinen immer noch so weit von einer Realisierung entfernt wie die Erreichung der Milchstraße, so daß einfach aus diesem Grund ganz ohne Zweifel in der katholischen Kirche eine für Außenstehende geradezu ungläubliche Rechtsunsicherheit herrscht. Dazu kommt die theologisch einsichtige, rechtlich aber immer fragwürdigere Gewalteneinheit in der katholischen Kirche. Man wird einfach nicht darum herkommen, hier eine Entflechtung vorzunehmen, um Entscheidungsvorgänge – seien sie nun theologischer oder rein rechtlicher Natur – durchsichtig zu machen. Der Jurist wird hier zunächst an jene Verfahren denken, die Persönlichkeitsrechte tangieren: Eheprozesse, Laisierungsverfahren, Verfahren, die sich mit der Rechtgläubigkeit von Theologen (Lehrverfahren) beschäftigen.

2.5 Gewalteneinheit oder Gewaltentrennung

Der Wiener Kirchenrechtler Erwin Melichar hat sich in seinem 1948 erschienenen Buch „Gerichtsbarkeit und Verwaltung im staatlichen und kanonischen Recht“ ausführlich mit dieser Frage befaßt. Es ist auffallend, wie großzügig von Melichar die Problematik der Unabhängigkeit oder besser gesagt: der Abhängigkeit des Richters gelöst wird, zumal er die Fragwürdigkeit ganz ohne Zweifel erkannt hat. Für ihn sind die Garanten der Unabhängigkeit des kirchlichen Richters „die innere Autorität des päpstlichen und bischöflichen Amtes und die Tradition“, ferner die „weitgehende Kontrolle“ des Ordinarius durch den Hl. Stuhl¹⁸. Man kann sich einfach nicht helfen: Melichar hat die Problematik gesehen, übrigens auch Klaus Mörsdorf¹⁹, und dennoch kam es nicht zur kritischen Reflexion, ob nicht doch die Übereinstimmung der kirchlichen Verfassungsstruktur mit gewissen Staatsvorstellungen geradezu beklemmend ist. So weist Melichar auf die historische Parallele zwischen Gewalteneinheit im kanonischen Recht und im Nazi-Recht, geschaffen durch „den bekannten Beschluß des Deutschen Reichstages vom 26. April 1942, RGBl. I S. 247“²⁰. Klaus Mörsdorf kennzeichnete die Funktionenlehre im 3. Reich folgendermaßen: „Das Staatsrecht des nationalsozialistischen

¹⁸ E. Melichar, *Gerichtsbarkeit und Verwaltung im staatlichen und kanonischen Recht*, Wien 1948, 72.

¹⁹ K. Mörsdorf, *Rechtsprechung und Verwaltung im kanonischen Recht*, Freiburg/Brs. 1941, 16 f.

²⁰ Melichar, a. a. O. 72. Auf S. 73, Anm. 152, wird der Beschluß in einem umfangreichen Auszug wiedergegeben.

Deutschlands hat den Gedanken der Gewaltenteilung vollends aufgegeben und durch die Einheit der Führungsgewalt ersetzt... In der begrifflichen Abgrenzung der einzelnen Funktionen werden zwar keine neuen Wege gezeigt, aber auch durch den Umbruch des Rechtsdenkens haben die früheren Gewalten eine neue Sinnbestimmung erfahren. Ihr gegenseitiges Verhältnis ist nicht mehr negativ, sondern positiv bestimmt. Die Gewalten haben sich nicht gegenseitig zu hemmen und das Gleichgewicht des staatlichen Lebens zu erhalten, sie sind vielmehr durch den politischen Führungswillen zu einer lebendigen Einheit zusammengefügt²¹. Das faschistische Italien hatte nach Mörsdorf eine „hierarchische Führung“, die die Individuen und sozialen Gruppen zur Einheit zusammenschweißt²². Es muß auffallen, daß über den verdienten Zusammenbruch der faschistischen Regime hinaus (Melichars Buch erschien ja erst 1948!) eine beängstigende Nachbarschaft zwischen Kirchenverfassung und Verfassungen faschistischer Provenienz durchaus gesehen worden ist. Teil- und zeitweise wurden bekanntlich gerade aus diesem Grunde den Nazis und Faschisten von seiten katholischer Theologen Sympathien entgegengebracht. Später – nach dem Desaster der faschistischen Regime – las sich dann manches anders, im Grunde hatte sich aber nichts geändert. Melichar wollte „den feinen Unterschied“ beachtet wissen, daß „im einen Fall... aus dogmatischen Gründen an der grundsätzlichen Machtfülle festgehalten“ wird, „im anderen Falle... ein Diktator... zu immer drastischeren Mitteln“²³ greift.

Es sollte gerade mit diesem Beispiel aus der jüngeren Vergangenheit dargelegt werden, wie stark die Interpretation der kirchlichen Verfassungsstruktur geschichtlichen Konstellationen unterliegt. Heute werden sich die Kirchenrechtler zu überlegen haben, was an der bestehenden kirchlichen Verfassung biblisch fundiert, was spätere zeitbedingte Zutat ist. Nach dieser Überprüfung wäre die Erneuerung der kirchlichen Strukturen vorzunehmen, müßte überprüft werden, inwiefern Kirche und Demokratie anzunähern sind.

3. Katholische Kirche und Demokratie

Über diesen Komplex ist in den letzten Jahren vieles gesagt und geschrieben worden, gegen und für eine sogenannte Demokratisierung der Kirche, mit und ohne Sachverstand. Hier sollen nur einige wenige Aspekte des Problems genannt werden.

Voraussetzung aller Überlegungen muß es sein, davon aus-

²¹ Mörsdorf, a. a. O. 16 f.

²² Ebd. 16.

²³ Melichar, a. a. O. 73.

zugehen, daß Staat und Kirche keine ebenbürtigen Partner darstellen. Auch durch ständige Wiederholung wird es nicht zu einer unumstößlichen Tatsache oder gar zur Wahrheit, daß Staat und Kirche gleichermaßen „vollkommene Gesellschaften“ (societates perfectae) seien. Dies ist eine Annahme, wohl ein Irrtum, der dem Wunschenken neuscholastischer Philosophen entstammt, also erst im 19. Jahrhundert angekommen ist. „Vollkommen“ ist so gesehen nur die Gesellschaft selbst. Ihr Repräsentant ist im umfassenden Sinne der Staat. Die Kirche, ja, man muß sagen: die Kirchen, Religionsgesellschaften u. ä. leben und wirken in der Gesellschaft, mit durchaus unterschiedlichem Einflußvermögen. Nach Ansicht der scholastischen Philosophie könnte also Kirche eben nicht *societas perfecta* sein. Auch ist die Kirche ihrem Selbstverständnis nach, das erst wieder im II. Vatikanischen Konzil deutlich geworden ist, „das neue Volk Gottes“, zu dem die durch die Taufe Berufenen gehören.

Einschränkungen
der Menschenrechte
in der Kirche?



Auf diesem Hintergrund wird die Wirkkraft der Grund- und Menschenrechte innerhalb der Kirche einzuschätzen sein. Wenn man so will, erfahren die Grundrechte Einschränkungen und Suspendierungen durch die freiwillige Bindung des Einzelnen an die innere Ordnung der Kirche. Allerdings wird die Kirchenleitung sehr sorgsam darauf zu achten haben, das kirchliche Selbstbestimmungsrecht nicht soweit zu überziehen, daß damit eine eklatante Verletzung der Grund- und Menschenrechte verbunden ist. Zwang, Pression und Willkür sollten in der Kirche ohnehin unbekannt sein. Auch wird man nicht wie Wolfgang Rübner einfachhin davon ausgehen können, „daß das kirchliche Selbstbestimmungsrecht die Grundrechtsbindung ausschliesse“²⁴.

↓ Ferner werden die Grund- und Menschenrechte ihre Ausformung, Anwendung und Beachtung im kirchlichen Bereich zwar im Rahmen des kirchlichen Selbstverständnisses finden müssen, doch können sie für die und von der Kirche nicht neu geschaffen werden. Sie sind nun einmal seit geraumer Zeit in der Welt bekannt und anerkannt, sie sind sozusagen naturrechtliche oder absolute Normen. Gerade die — katholische Philosophie und Theologie mit ihrer altherwürdigen naturrechtlichen Tradition müßten zu den gleichen Einsichten und Ergebnissen gelangen. Der umstrittene Entwurf eines Grundgesetzes der Kirche hat immerhin bereits in einigen Punkten Einsichten der Theologen und Kirchenrechtler aufgenommen. Es sei nur Kanon 21 genannt, der lautet: „Niemand darf bestraft werden, es sei denn in den vom Gesetz selbst umschriebenen Fällen und auf die von

²⁴ Rübner, a. a. O. 26.

ihm festgelegte Weise²⁵. Der genannte Kanon mag für das Rechtsempfinden eines Demokraten das Selbstverständlichste von der Welt bzw. des Rechtes enthalten. Für das katholische Kirchenrecht stellt er einen Fortschritt dar. Denn c. 2222 § 1 CIC sieht immer noch ein Einschreiten und die Verhängung von Strafen ohne vorherige Strafdrohung vor.

Ein weiteres bleibt in diesem Zusammenhang zu bedenken: Kirchliche Ordnung und kirchliches Recht können und dürfen nicht gegen die im staatlichen Bereich geltenden Grund- und Menschenrechte stehen. Gerade in der Kirche müßte das Bewußtsein um den Wert der Freiheit immer stärker werden, damit radikalen Tendenzen jedweder Provenienz gewehrt werden kann. Zudem muß sich die Kirche daran erinnern, daß aus dem in vielen Ländern, auch in der BRD, bestehenden konkordatären Verhältnis zwischen Staat und Kirche für die Kirche die Verpflichtung erwächst, das rechtliche Wertesystem des demokratischen Staates zu achten, zumindest nicht allzu weit von diesem entfernt zu sein, soweit es die eigene innere Ordnung betrifft.

Schließlich soll noch folgendes festgestellt werden: Seit geraumer Zeit sehen einsichtige Staats- und Verfassungsrechtler — und sicher nicht nur sie! —, daß die aus einer bürgerlichen Revolution erwachsene Menschenrechtsdeklaration von 1789, zwar die individuellen Freiheiten garantiert sehen wollte, der Sicherung der gesellschaftlichen Belange jedoch keine oder doch völlig periphere Beachtung geschenkt hat. Gerade französische Theologen haben auch darauf hingewiesen. Teilhard de Chardin forderte bereits 1947 in seinen „Bemerkungen über die Menschenrechte“²⁶ die Errichtung eines solidarischen organisch-psychischen Systems. „Kollektivation und Individuation sind also nicht zwei einander widersprechende Bewegungen“, meinte er²⁷. Ähnlich urteilte einige Jahre später der französische Kanonist L. de Naurois²⁸. Die Kirchen könnten in dieser Hinsicht einmal zur allgemeinen Bewußtseinsbildung Entscheidendes leisten, zudem mit gutem Beispiel bei der Konzipierung einer die sozialen Belange berücksichtigenden Deklaration der Grund- und Menschenrechte vorangehen.

4. Perspektiven

Dem gelegentlich ausgesprochenen Vorbehalt, die Menschen- und Grundrechte könnten nicht ohne weiteres auf die Kirche und ihr Recht übertragen werden, wird man erwidern müs-

²⁵ HK 25 (1971) 242.

²⁶ P. Teilhard de Chardin, Einige Bemerkungen über die Menschenrechte, in: Die Zukunft des Menschen, Olten — Freiburg/Brsg. 1963, 253—256.

²⁷ Ebd. 254.

²⁸ L. de Naurois, Etudes des droits de l'homme, in: Revue de droit canonique XIV (1964) 221—240, hier 224 f.

III =

sen, daß zumindest die im Jahre 1948 von der UNO proklamierten Menschenrechte in jedem Rechtssystem — sei es nun staatlich oder kirchlich — Anwendung finden sollten. Bei der Neuordnung oder Reform des kanonischen Rechts führt an sich kein Weg daran vorbei, sie zu beachten und in das neue Kirchenrecht aufzunehmen. Allerdings nutzt eine formale Einordnung der Menschenrechte in das katholische Kirchenrecht ebenso wenig wie ihre Aufnahme in Staatsverfassungen, die auch nur auf dem Papier stehen. Das wäre dann — schlicht gesagt — philologischer Positivismus.

Die Menschenrechte auch innerhalb der Kirche garantieren!

Man wird es nun nicht beim Warten auf die Entwicklung einer entsprechenden Verfassungswirklichkeit bewenden lassen, sondern es muß auch in die katholische Kirche der Geist der Menschenrechtsdeklaration einziehen. Andere Kirchen sind sozusagen in der Theoriediskussion der katholischen Kirche ein gutes Stück voraus. Der Ökumenische Rat der Kirchen hat sich öfters mit den Menschenrechten beschäftigt. Innerhalb der katholischen Kirche machte sich — wie gesagt — eine positive Sicht der Menschenrechtsdeklaration in der Enzyklika „Pacem in terris“ Johannes' XXIII. bemerkbar, während Paul VI. auch in seiner Botschaft an die Erste Internationale Menschenrechtskonferenz in Teheran vom 22. April bis 12. Mai 1968 zu ihr eher kritisch Stellung bezogen hat²⁹.

Im Frühling des II. Vatikanischen Konzils intervenierte der Bischof von Brügge für die Aufnahme der Menschenrechte in eine kirchliche Verlautbarung. Die Bischöfe von Mecheln und Namur schlossen sich diesem Vorstoß an³⁰. Auch der römische Kanonist J. Beyer hat sich um die Beachtung der Menschenrechte im katholischen Kirchenrecht große Verdienste erworben³¹. Es hat sich also bereits einiges getan. Dennoch, die Perspektiven sind heute keineswegs ermutigend: Die Mehrheit der kirchlich Gebundenen repräsentiert ohne Zweifel nicht jenen Bevölkerungsteil, der ein gewachsenes, inneres Verhältnis zu den demokratischen Grundrechten besitzt. Vielleicht ist heute bereits das Bewußtsein von der Notwendigkeit, die Menschen- und Grundrechte auch innerhalb der Kirche zu garantieren und zu beachten, in Teilen der Hierarchie ausgeprägter als an der breiten Basis. Von der Basis gingen großteils die Denkanstöße (und mehr als nur dies!) aus, aber eben von einer qualifizierten

²⁹ HK 22 (1968) 256 f, und Concilium 5 (1969) 646.

³⁰ Acta et Documenta Concilio Oecumenico Vaticano II apparando, Series I, vol. II, Pars I, Roma 1960, pp. 103, 110, 113.

³¹ J. Beyer, De statuto iuridico Christifidelium iuxta vota Synodi Episcoporum in novo Codice iuris condendo, in: Periodica 57 (1968) 550–581; ders., De iuribus humanis fundamentalibus in statuto iuridico Christifidelium assumendis: ebd. 58 (1969) 29–58. Eine angezeigte Fortsetzung ist nicht erschienen.

Minderheit, die heute zunehmend der Resignation verfällt. Das gebietsweise als Desaster zu bezeichnende Desinteresse an der Mitarbeit in rudimentär demokratischen Gremien wie etwa den Laienräten spricht eine nur zu deutliche Sprache³².

Einengung des
Kirchenrechtes auf das
Eherecht –
zum Schaden des
Rechtswußtseins

Zum wenig entwickelten Rechtsempfinden im kirchlichen Bereich hat neben der hierarchischen Struktur der Kirche, die geradezu zwangsläufig eine natürliche Distanz des „Volkes Gottes“ von den wirklich wichtigen Entscheidungsprozessen geschaffen hat, die weitgehende Einengung des kirchlichen Rechtes auf den eherechtlichen Sektor beigetragen. Die Scheu und die Ungeschicklichkeit, Rechtsdifferenzen sauber auszutragen, ist so typisch für den kirchlichen Bereich, daß die allgemeine Rechtspflege in der katholischen Kirche Schäden davongetragen hat, die möglicherweise unheilbar sind. Denn die davon geprägte Mentalität ist so weit verbreitet, daß ihr Schwinden einem Wunder gleichkommen würde. Die Perspektiven sind also wenig günstig, Optimismus ist nicht angebracht. Menschenrechte im Kirchenrecht – immer noch ein Desiderat für die Zukunft.

Literarischer Überblick

Die Menschenrechte in der katholischen Kirche – ein literarischer Überblick

- 1) A. Albrecht, Koordination von Staat und Kirche in der Demokratie, Freiburg – Basel – Wien 1965. – 2) A. Antweiler, Die Mehrheit als Prinzip in der Kirche, in: ThG 60 (1970) 81–102. – 3) A. Bayet, Histoire de la Déclaration des Droits de l'homme, Paris 1939. – 4) W. Besson, Die christlichen Kirchen und die moderne Demokratie, in: Staat und Kirche im Wandel der Jahrhunderte, Stuttgart – Berlin u. a. 1966, 201–216. – 5) K. A. Bettermann u. a., Die Grundrechte, Berlin 1967. – 6) und 7) I. Beyer, siehe Anm. 31. – 8) E. Bonnin, A los veinte años de la Declaración de los derechos humanos de la O. N. U., in: Inculcable 8 (1968) f. 232, p. 353–356. – 9) P. Boyle, Die Erneuerung des Kirchenrechtes und die Resolutionen der „Canon Law Society of America“ von 1965, in: Concilium 3 (1967) 635–639. – 10) K. Braunstein, Die Menschenrechte in katholischer Sicht, in: Die Menschenrechte und die Sowjetische Besatzungszone, Bonn 1965, 78–87. – 11) K. Brinkmann, Grundrecht und Gewissen im Grundgesetz, Bonn 1965. – 12) A. von Campenhausen, Grundgesetz und Kirche, in: Bayerische Verwaltungsblätter, N. F. 14 (1968) 221–225. – 13) J. A. Coriden, The Case for Freedom – Human Rights in the Church, Washington D. C. – Cleveland 1969. – 14) H. W. Daigeler, Heutiges Menschenrechtsbewußtsein und Kirche, Einsiedeln 1973. – 15) Demokratisierung der Kirche in der Bundesrepublik Deutschland. Ein Memorandum deutscher Katholiken. Herausgegeben vom Bensberger Kreis, Mainz 1970. – 16) B. F. Deusch, Humanitas, yesterday and today, in: Jurist 25 (1965) 163–172. – 17) A. Dordett, Das Naturrecht im Codex Iuris Canonici, in: Naturrecht in Gesellschaft, Staat, Wirtschaft, Innsbruck 1961, 423–436. – 18) I. Fuchs, Iura hominis, in: Periodica 53 (1964) 8–30. – 19) E. Gallina, La chiesa cattolica con le organizzazioni internazionali per i diritti umani, Roma 1968. – 20) R. Gardiner, Christianity and Human Rights, in: The Ecumenical Review 4 (1968) 404–409. – 21) J. G. Gerhartz u. a., Kein Grundgesetz der Kirche ohne Zustimmung der Christen, Mainz 1971. – 22) A. Gnägi, Katholische Kirche und Demokratie, Einsiedeln 1970. – 23) O. v. Harling, Der Rechtsschutz im kirchlichen Amtsrecht, in: NJW 20 (1967) 2299 f. – 24) H. Herrmann, siehe Anm. 15. – 25) K. Hesse, Der Rechtsschutz durch staatliche Gerichte im kirchlichen Bereich, Göttingen 1956. – 26) J. Imbert, Droit canonique et droits de l'homme, in: L'année canonique 15 (1971) 383–395. – 27) Ph. de La Chapelle, La déclaration universelle des droits de l'homme et le catholicisme, Paris 1967. – 28) J. Leclerc, Die Religionsfreiheit im Lauf der Geschichte, in: Concilium 2 (1966) 567–575. – 29) P. Lombardia, Die Grundrechte der Gläubigen: ebd. 5

³² Der Grazer Kirchenrechtler Schwendenwein schrieb bereits 1970, „daß man kaum hoffen kann, daß die Errungenschaften der Französischen Revolution im kanonischen Recht in absehbarer Zeit wirklich einen adäquaten Niederschlag finden. Der Gedanke des Schutzes von Menschenwürde und Menschenrecht wird zumeist nur bei gewissen Einzelfragen, die aber durchaus den Gesamtkomplex des Problems repräsentieren, angeschnitten“. H. Schwendenwein, Die Errungenschaften der Französischen Revolution und das Kanonische Recht – Überlegungen zu einer Frage der Rechtsentwicklung, in: ÖAFKR 21 (1970) 137 f.

(1969) 608–611. — 30) Menschenrechte: ebd. 644–651. — 31) J. Moltmann, Theological basis of Human Rights and of the liberation of man, in: The Reformed World 31 (1971) 348–357. — 32) L. de Naurois, siehe Anm. 28. — 29) J. Neumann, Menschenrechte in der Kirche!, in: Vaterland, Nr. 267/1973 (1 Seite). — 34) P. Pavan, Das Recht auf Religionsfreiheit in der Konzils-erklärung, in: Concilium 2 (1966) 585–592. — 35) J. Pohlschneider, Die Menschenrechtsdeklaration der UNO und die Schemata des II. Vatikanischen Konzils, in: Naturrecht, Menschenrechte, Offenbarung, Frankfurt/M. 1968, 141–153. — 36) E. Ranft, Grundrechte und Naturrecht. Entwicklung und Tendenzen der naturrechtlichen Auslegung der Grundrechte seit 1945, München 1965. — 37) M. Raske u. a., Initiativen zur Verwirklichung der Menschenrechte in der Kirche, in: Concilium 7 (1971) 435–439. — 38) W. Rühner, Zur Bedeutung und Tragweite des Artikels 19, Abs. 3, des Grundgesetzes [Anwendbarkeit der Grundrechte auf juristische Personen], in: AöR 89 (1964) 261–321. — 39) Sacramentum mundi, Freiburg – Basel – Wien 1969, Bd. III, Sp. 418–424 (Menschenrechte). — 40) H. Schwendenwein, siehe Anm. 32. — 41) H. Simon, Katholisierung des Rechtes?, Göttingen 1962. — 42) P. Teilhard de Chardin, Einige Bemerkungen über die Menschenrechte, in: Die Zukunft des Menschen, Olten – Freiburg/Br. 1963, 253–256. — 43) ders., Das Wesen der Idee der Demokratie – Ein biologischer Zugang zu dem Problem: ebd. 313–320. — 44) Th. Tomandl, Der Einfluß des katholischen Denkens auf das positive Recht, Wien 1970. — 45) J. J. Wright, The Law and the Person, in: The Jurist 23 (1963) 314–320. — 46) R. Zippelius, Wertungsprobleme im System der Grundrechte, München – Berlin 1962.

Georg Scherer Sinnfrage und pastoraler Dienst

Die Sinnfrage ist für das heutige Selbstverständnis der Menschen, für ihr Suchen nach einer Humanisierung des Lebens wie auch für die Findung und Bejahung gemeinsamer Normen für das individuelle und soziale Leben von grundlegender Bedeutung. Der folgende Beitrag gibt eine gedrängte Zusammenfassung dessen, was philosophisch-anthropologische Reflexion heute zur Beantwortung der Sinnfrage beitragen kann. Diese Reflexion konvergiert mit Ergebnissen heutiger Bibeltheologie und kann zu einer Neuorientierung der kirchlichen Praxis beitragen. red

i. Philosophisch- anthropologische Grundlagen

Die folgenden Ausführungen sind von der Überzeugung getragen, daß der Mensch das Wesen der Sinnfrage ist. Wir können uns nämlich keinen Sprechakt, keinen Vollzug von Erkenntnis und kein Handeln vorstellen, die nicht unter dem Apriori der Verwiesenheit des Menschen auf Sinn stünden. Die Sinnfrage ist sozusagen der Grundwille des Menschen, so zu leben, daß sich das Dasein im einzelnen wie im ganzen lohnt, daß es in sich trägt und daß der Mensch sich dadurch mit sich selbst zu identifizieren vermag. Was in dieser Weise das Dasein erfüllen soll, muß die Ebene des Instrumentellen, der subjektiven Zweckmäßigkeit, auf der wir nach den Mitteln der Daseinserhaltung, nach den materiellen Bedingungen sinnvoller Existenz suchen, übersteigen. So erklärte schon Aristoteles, das gute und gerechte Leben, das in sich zugleich das freie sei, müsse sich auf das beziehen, was um seiner selbst willen ist.

Der Mensch –
auf Sinn verwiesen

Der Mensch ist also mit einer Notwendigkeit, in welcher immer schon über ihn verfügt ist, auf Sinn verwiesen. Dies